

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 17 – 22. September 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 14. 9. 2000
- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte
- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte
- Bekanntmachung des Entwurfs der I. Nachtragsatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2000
- Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 14. 9. 2000
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung - Heizgas-Sonderabkommen
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung - Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas
- Wasserschauen von Gewässern, die von der Stadt Münster bzw. von Wasser - und Bodenverbänden in Münster unterhalten werden
- Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 427: Albachten - Ortsmitte
- Offenlegung des Entwurfs der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gievenbeck-Südwest

- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Ramertsweg, Dieckmannstraße, Roxeler Straße im Stadtteil Gievenbeck
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 441: Gievenbeck - Ramertsweg / Dieckmannstraße / Roxeler Straße
- Beschluss zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2: Gievenbeck - Nünningweg / Gievenbecker Reihe / Ramertsweg
- Offenlegung des Entwurfs der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2: Gievenbeck - Nünningweg / Gievenbecker Reihe / Ramertsweg
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Kirmstraße / Gartenstiege im Stadtteil Nienberge
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 442: Nienberge - Kirmstraße/Gartenstiege
- Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399: Hiltrup - Haus Herding / Burgwall / Meesenstiege
- Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228: Albachten - westlich der Osthofstraße

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 14. 9. 2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NW S. 245) hat der Rat der Stadt Münster am 13. 9. 2000 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 7 (Einwohnerantrag) wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zur Feststellung der erforderlichen Zahl von Unterzeichnern/innen ist die Einwohner/innenzahl, die zum 31. 12. des Vorjahres ausweislich des Melderegisters festgestellt worden ist, zugrunde zu legen.

Artikel II

§ 8 (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Bürgerbegehren muss unterzeichnet sein,

- a) wenn es an den Rat gerichtet ist, von vier vom Hundert der Bürger/innen der Stadt Münster,
- b) wenn es an eine Bezirksvertretung gerichtet ist, in Stadtbezirken
 - bis 20.000 Einwohner/innen von 9 vom Hundert
 - bis 30.000 Einwohner/innen von 8 vom Hundert
 - bis 50.000 Einwohner/innen von 7 vom Hundert
 - bis 100.000 Einwohner/innen von 6 vom Hundert

- bis 200.000 Einwohner/innen von 5 vom Hundert

der im Stadtbezirk wohnenden Bürger/innen.

Zur Feststellung der erforderlichen Zahl von Unterzeichnern/innen ist die am 31.12 des Vorjahres ausweislich des Melderegisters ermittelte Zahl der Einwohner/innen und Bürger/innen zugrunde zu legen.

In Absatz 6 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Folgender Absatz 7 wird ergänzt:

(7) Das weitere Verfahren zur Durchführung des Bürgerbegehrens wird in der „Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ geregelt.

Artikel III

§ 10 (Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen) wird wie folgt geändert:

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung
- die/der erste ehrenamtliche Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in monatlich den dreifachen Satz,
 - der/die zweite Stellvertreter/in und weitere Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in den ein- und einhalbfachen Satz,
 - die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit bis zu 10 Mitgliedern monatlich den zweifachen Satz,
 - die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern monatlich den dreifachen Satz,
 - bei Fraktionen
 - mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende
 - mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende
- den einfachen Satz,
der gemäß Absatz 1 den Ratsmitgliedern gezahlt wird.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung
- die Bezirksvorsteher/innen den 2fachen Satz
 - die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen den 1fachen Satz der gemäß Abs. 2 den Bezirksvertretern/innen gezahlt wird.

Artikel IV

§ 14 (Beigeordnete) wird wie folgt geändert

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 7 festgesetzt.

Artikel V

§ 17 (Gleichstellungsbeauftragte) wird wie folgt geändert

Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von fachlichen Weisungen frei.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem/der Oberbürgermeister/in direkt unterstellt. Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem/der Oberbürgermeister/in. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes teilnehmen.

Absatz 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Oberbürgermeisters/in widersprechen; in diesem Fall hat der/die Oberbürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung der Beschlussvorlage auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit machen. Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben unmittelbare Presseverlautbarungen abgeben.

In Absatz 6 wird der Satzteil „im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in“ gestrichen.

In Absatz 7 wird der Satzteil „im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in“ gestrichen.

Artikel VI

§ 19 (Zuständigkeiten und Aufgaben der Bezirksvertretungen) wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 1, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NW handelt und Umbau über 100.000 DM sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 50.000 DM der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere:

§ 19 Absatz 2, Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

- Einrichtung, Verlegung, Auflösung und Aufgabenstellung der Bezirksverwaltungen.

Artikel VII

§ 22 (Bezirksverwaltungen) wird wie folgt geändert:

§ 22 (Bezirksverwaltungen)

In Ziffer 1 wird die Bezeichnung „Bezirksverwaltungsstelle Mitte“ durch die Bezeichnung „Bezirksverwaltung Mitte im Amt des Rates und des Oberbürgermeisters“ ersetzt.

In den Ziffern 2 bis 5 wird die Bezeichnung Bezirksverwaltungsstelle durch die Bezeichnung „Bezirksverwaltung“ ersetzt.

Artikel VIII

(Inkrafttreten)

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. September 2000

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Mitte ist Herr Ansgar Heumann (CDU) ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste ist Herr Klaus Bleckmann, Marks-Haindorf-Stiege 5, 48151 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NW S. 454 / S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NW S. 412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 5. 9. 2000 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Stadt Münster, Wahlamt,

48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 6. September 2000

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann
Oberbürgermeister

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Mitte ist Frau Margret Mecheln (SPD) ausgeschieden.

Nachfolgerin nach der Reserveliste (Liste der Ersatzbewerber/innen) ist Frau Marita Otte-Drissi, Südstraße 25 a, 48153 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NW S. 454 / S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NW S. 412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 5. 9. 2000 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 6. September 2000

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfs der I. Nachtragsatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NW S. 245) wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der I. Nachtragsatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2000 mit Anlagen in der Zeit vom 25. September bis einschließlich 4. Oktober 2000 während der Dienststunden in der Stadtkämmerei, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 309, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können bis zum 9. Oktober 2000 der vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Münster, den 15. September 2000

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 14. 9. 2000

Auf Grund des § 51 Abs. 1 - 5 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. 8. 1990 (BGBl. I S. 1691) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. 3. 1990 (SGV NW 92) hat der Rat der Stadt Münster am 13. 9. 2000 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Personenbeförderungen mit den von der Stadt Münster zugelassenen Taxen auf dem Gebiet der Stadt Münster.

§ 2
Berechnung der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu berechnen:

1. In der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

a) ein Grundbetrag von 4,00 DM

b) zusätzlich

bis zu einer Entfernung von einem Kilometer 0,20 DM für jede besetzt gefahrene Strecke von 66,67 Metern (3,00 DM/km)

bis zu einer Entfernung von vier Kilometern 0,20 DM für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 80,00 Metern (2,50 DM/km)

bis zu einer Entfernung von zwölf Kilometern 0,20 DM für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 117,65 Metern (1,70 DM/km)

sodann bis zum Beförderungsziel 0,20 DM für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 80,00 Metern (2,50 DM/km).

2. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig

a) ein Grundbetrag von 4,20 DM

b) zusätzlich

bis zu einer Entfernung von einem Kilometer 0,20 DM für jede besetzt gefahrene Strecke von 62,50 Metern (3,20 DM/km)

bis zu einer Entfernung von vier Kilometern 0,20 DM für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 80,00 Metern (2,50 DM/km)

bis zu einer Entfernung von zwölf Kilometern 0,20 DM für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 111,11 Metern (1,80 DM/km)

sodann bis zum Beförderungsziel 0,20 DM für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 80,00 Metern (2,50 DM/km).

3. Wird ein Großraumfahrzeug durch mehr als vier Fahrgäste genutzt, erhöht sich der Grundbetrag um 6,00 DM. Dieser Betrag ist vom Fahrer als zusätzlicher Grundbetrag manuell zu schalten.

4. Die Gebühr für die Wartezeit wird differenziert:

a) bei verkehrsbedingter Wartezeit (bis fünf Minuten ununterbrochener Standzeit) zusätzlich 0,20 DM für jede weitere Teilzeit von 30,00 Sekunden (24,00 DM/ Stunde)

b) bei kundenbedingter Wartezeit (ab fünf Minuten ununterbrochener Standzeit) zusätzlich 0,20 DM für jede weitere Teilzeit von 21,82 Sekunden (33,00 DM/ Stunde).

(2) Ab dem 1. 1. 2002 sind als Beförderungsentgelte zu berechnen:

1. In der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

a) ein Grundbetrag von 2,05 Euro

b) zusätzlich

bis zu einer Entfernung von einem Kilometer 0,10 Euro für jede besetzt gefahrene Strecke von 66,67 Metern (1,50 Euro/km)

bis zu einer Entfernung von vier Kilometern 0,10 Euro für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 76,92 Metern (1,30 Euro/km)

bis zu einer Entfernung von zwölf Kilometern 0,10 Euro für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 117,65 Metern (0,85 Euro/km)

sodann bis zum Beförderungsziel 0,10 Euro für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 76,92 Metern (1,30 Euro/km).

2. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig

a) ein Grundbetrag von 2,15 Euro

b) zusätzlich

bis zu einer Entfernung von einem Kilometer 0,10 Euro für jede besetzt gefahrene Strecke von 60,61 Metern (1,65 Euro/km)

bis zu einer Entfernung von vier Kilometern 0,10 Euro für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 76,92 Metern (1,30 Euro/km)

bis zu einer Entfernung von zwölf Kilometern 0,10 Euro für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 111,11 Metern (0,90 Euro/km)

sodann bis zum Beförderungsziel 0,10 Euro für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 76,92 Metern (1,30 Euro/km).

3. als Erhöhungsbetrag zum Grundbetrag bei Benutzung eines Großraumfahrzeuges von mehr als vier Fahrgästen 3,05 Euro.

4. für die Wartezeit:

a) verkehrsbedingt zusätzlich 0,10 Euro für jede weitere Teilzeit von 29,27 Sekunden (12,30 Euro/ Stunde)

b) kundenbedingt zusätzlich 0,10 Euro für jede weitere Teilzeit von 21,36 Sekunden (16,85 Euro/ Stunde).

(3) Der Fahrpreisanzeiger ist, soweit in § 4 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, einzuschalten, sobald der Fahrgast eingestiegen ist.

(4) Tritt der Besteller nach erfolgter Anfahrt der Taxe zur vereinbarten Einsteigestelle bei der Anzeige der Ankunft (§ 4 Abs. 1 Satz 1) vom Vertrag aus Gründen zurück, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, so ist der jeweils gültige Grundbetrag für die Anfahrt zu berechnen.

Der Fahrpreisanzeiger ist nach Erhalt dieses Entgeltes zur Registrierung des Betrages einzuschalten und sofort wieder auszuschalten.

Tritt der Besteller erst später vom Vertrag zurück oder wird die Beförderung vom Fahrer nach § 4 Abs. 3 verweigert, so ist der vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag zu berechnen.

(5) Bei Beendigung der Fahrt schaltet der Fahrpreisanzeiger nach 10 Metern Fahrstrecke in der Stellung „Kasse“ automatisch in die Stellung „Frei“. Bei der Fortsetzung der Fahrt durch einen Fahrgast wird der Fahrpreisanzeiger innerhalb von 10 Metern manuell in den zuletzt gültigen Tarif geschaltet.

(6) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen.

(7) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Vorschuss

Der Fahrer kann vom Fahrgast einen Vorschuss und, soweit dieser im Verlaufe der Auftragsbeförderung nicht ausreicht, weitere Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beförderungsentgeltes gegen Quittung verlangen und die Erfüllung des Beförderungsauftrages davon abhängig machen.

§ 4

Abholung an einer vereinbarten Einsteigestelle

(1) Ist die Taxe zur Abholung des Fahrgastes zu der vereinbarten Einsteigestelle gefahren, so ist ihm die Ankunft sofort, bei Vorbestellung frühestens zur vereinbarten Zeit anzuzeigen. Ist der Fahrgast dort nicht zu finden, so kann die Taxe für einen neuen Auftrag bereitgestellt werden.

(2) Der Fahrpreisanzeiger ist sofort nach der Anzeige der Ankunft einzuschalten.

(3) Ist der Fahrgast zehn Minuten nach der Anzeige der Ankunft nicht eingestiegen, so kann die Beförderung ver-

weigert werden, wenn bei der Anzeige darauf hingewiesen worden ist. Danach kann die Beförderung mit einer Kündigungsfrist von fünf Minuten verweigert werden.

§ 5 Wartezeiten

Wird die Beförderung auf Anordnung des Fahrgastes unterbrochen, so kann sofortige Entlassung der Taxe verlangt werden, wenn die Unterbrechung länger als 15 Minuten dauern soll. Wird die Beförderung nach einer Unterbrechung von 15 Minuten aus vom Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht fortgesetzt, so kann die weitere Beförderung verweigert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können auf Grund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Die Fahrpreisanzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach in Kraft treten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Während der Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeigen noch nicht umgestellt wurden, nach der durchfahrenen Strecke zu berechnen. Der Fahrgast ist darauf hinzuweisen.

Artikel III

In Kraft treten der Verordnung; außer Kraft treten bisheriger Bestimmungen

Diese Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Am selben Tage tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen vom 8. 10. 1990 (Amtsblatt Nr. 20 vom 12. 10. 1990, S. 152), zuletzt geändert am 16. 11. 1998 (Amtsblatt Nr. 20 vom 20. 11. 1998, S. 150), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. September 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt - Fundbüro - abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 1. 12. 2000 versteigert werden:

Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Taschen, Schirme und anderes.

Außerdem werden sperrige Fundsachen (Fahrräder und Mopeds) versteigert, die länger als 4 Monate aufbewahrt und für die Fundrechte nicht geltend gemacht worden sind.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 30. 11. 2000 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Berliner Platz 8, Zimmer 318, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 20. September 2000

Der Oberbürgermeister

I. A.

Meyersick

**Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung - Heizgas-Sonderabkommen**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 gelten folgende Preise:
Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

	Preis	Ökosteuer	netto	1) Endpreis
1. Arbeitspreis Pf/kWh	5,33	0,32	5,65	6,55
2. Grenzpreise (Mindest-Durchschnittspreis) Pf/kWh	5,83	0,32	6,15	7,13
3. Jahresgrundpreis unverändert das sind je Monat			246,00 DM 20,50 DM	285,36 DM 23,78 DM
4. Verrechnungspreis für einen Gaszähler der Größe				
	Jahr netto	1) Endpreis	Monat netto	1) Endpreis
bis G 6 unverändert	54,00 DM	62,64 DM	4,50 DM	5,22 DM
bis G 16 unverändert	66,00 DM	76,56 DM	5,50 DM	6,38 DM
bis G 25 unverändert	90,00 DM	104,40 DM	7,50 DM	8,70 DM
bis G 40 unverändert	174,00 DM	201,84 DM	14,50 DM	16,82 DM
bis G 65 unverändert	264,00 DM	306,24 DM	22,00 DM	25,52 DM
bis G 100 unverändert	414,00 DM	480,24 DM	34,50 DM	40,02 DM

1) In den Endpreisen sind 16% Mehrwertsteuer enthalten.

Falls Kunden eine besondere Mess- und Regleranlage benötigen, gelten besondere Verrechnungsbedingungen auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen.

Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet.

Abrechnung des Gasverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Gaslieferung ab 1. Oktober 2000 der Abrechnung zugrundegelegt.

Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeits- und Grenzpreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im übrigen gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 676), einschließlich der "Ergänzenden Bedingungen" der Stadtwerke Münster GmbH.

Münster, im September 2000



**Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung - Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 gelten folgende Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas.

		Kleinverbrauchstarif (KT)			
		Preis	Öko- steuer	netto	Endpreis einschl. 16 % MWSt.
1. Arbeitspreis	Pf/kWh	10,13	0,32	10,45	12,12
2. Mess-/Grundpreis		unverändert		72,00	83,52
Abrechnungsjahr	DM	unverändert		6,00	6,96
Monat	DM				

		Grundpreistarif (GT)			
		Preis	Öko- steuer	netto	Endpreis einschl. 16 % MWSt.
1. Arbeitspreis	Pf/kWh	6,13	0,32	6,45	7,48
2. Mess-/Grundpreis		unverändert		186,00	215,76
Abrechnungsjahr	DM	unverändert		15,50	17,98
Monat	DM				

In dem Mess-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G 6 enthalten. Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Im übrigen bleiben die Tarifbestimmungen unverändert. Der vollständige Wortlaut der ab 1. Oktober 2000 gültigen Allgemeinen Tarife ist in unserem Servicecenter während der Geschäftszeiten erhältlich.

Tabelle zur Wahl des preisgünstigsten Tarifes.

Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich für Sie der preisgünstigste Tarif in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage für den Mess-/Grundpreis und der Höhe Ihres jährlichen Gasverbrauches.

Tarif	Jahresverbrauch	
KT	bis	2850 kWh
GT	von - bis	2851 - 14250 kWh

Bei ständigen Jahresabnahmen über 14251 kWh ist der Abschluss eines Sonderabkommens/-vertrages möglich.

Die Abrechnung des Gasverbrauches werden wir weiterhin im Rahmen der Bestabrechnung nach dem preisgünstigsten Tarif vornehmen. Die Sonderabkommen/-verträge unterliegen nicht der Bestabrechnung.

Abrechnung des Gasverbrauches

Die geänderten Preise werden für die Gaslieferungen ab 1. Oktober 2000 der Abrechnung zugrundegelegt.

Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis - Preis je Kilowattstunde - ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch beim Kleinverbrauchstarif zeitanteilig und beim Grundpreistarif zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im übrigen gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 676), einschließlich der "Ergänzenden Bedingungen" der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Rückfragen und Beratungen in allen Tarifangelegenheiten stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung. (Kundeninformation Telefon 01 80 - 2 00 07 50, 12 Pf. pro Gespräch).

Münster, im September 2000



Wasserschauen von Gewässern, die von der Stadt Münster bzw. von Wasser - und Bodenverbänden in Münster unterhalten werden

Gemäß § 121 Abs. 1 Landeswassergesetz wird die Wasserschau der Gewässer in der Stadt Münster, die von Wasser- u. Bodenverbänden bzw. vom städtischen Tiefbauamt unterhalten werden, von der Unteren Wasserbehörde wie folgt durchgeführt:

Wasserschauen von Gewässern, die von der Stadt Münster unterhalten werden

Gewässer	Treffpunkt	Tag	Datum	Zeit
Werse (Pleistemühle - Ems)	Pleistemühle	Di	24. 10. 2000	9.00 Uhr
Werse (Pleistemühle - aufwärts bis Stadtgrenze), Angel bis Wehr Beitelhoff	Pleistemühle	Do	26. 10. 2000	9.00 Uhr
Sandbach	Am Steintor/Ecke Zumbuschstraße Parkplatz Gaststätte "Zum Forstblick"	Di	31. 10. 2000	9.00 Uhr
Gievenbach / Münster'sche Aa (Meckelbach bis Aasee)	Parkplatz Haus Rüschaus	Do	2. 11. 2000	9.00 Uhr
Münster'sche Aa (Wehr Badestraße - Coermühle)	Parkplatz Badestraße	Mo	6. 11. 2000	9.00 Uhr
Loddenbach, Kleibach, Vorfluter zum Getterbach	Loddenbachbrücke Gremmendorfer Weg	Di	7. 11. 2000	9.00 Uhr
Edelbach, Brockbach, Hammerbach	Schiffahrter Damm / Ecke Dieckstraße	Di	9. 11. 2000	9.00 Uhr
Kinderbach	Kreuzung Horstmarer Landweg / Wasserweg	Mo	13. 11. 2000	9.00 Uhr
Graelbach, Wersebach, Honebach	Kanalbrücke Prozessionsweg	Di	14. 11. 2000	9.00 Uhr
Nienberger Bach / Igelbach	Kreuzung Hägerstraße / Straße Am Baumberger Hof	Do	16. 11. 2000	9.00 Uhr
Hornbach, Lammerbach, Jufferbach	Parkplatz Wirtschaft Eggert Dorbaum	Mo	20. 11. 2000	9.00 Uhr

Wasserschauen von Gewässern, die von Unterhaltungsverbänden in der Stadt Münster unterhalten werden

Verband	Treffpunkt	Tag	Datum	Zeit
U-Verband "Havixbeck-Roxel"	Parkplatz Gaststätte "Overwaul" in Havixbeck-Herkentrup	Di	21. 11. 2000	9.00 Uhr
Wasserverband "Amelsbüren - Hilstrup"	Hof Schulze-Everding, Davertstraße 7	Do	23. 11. 2000	9.00 Uhr
U-Verband "St. Mauritz-Altenberge"	Hof Rickermann, Altruper Oberesch 2, Greven	Mo	27. 11. 2000	9.00 Uhr
WBV Münster "Süd-Ost"	Gaststätte "Averhoff", Münster Straße 157	Di	28. 11. 2000	9.00 Uhr
U-Verband "Obere Stever"	Bahnhofsgaststätte Albachten	Do	30. 11. 2000	9.00 Uhr
WBV "Gelmer", "Gittrup", "Wöstebach"	Norbert Leeve, Overeskenhoek 27	Fr	1. 12. 2000	9.00 Uhr

Im Rahmen der Wasserschauen wird geprüft, ob die Unterhaltungsarbeiten nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Gewässer als wesentliche Landschaftsbestandteile, auf die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes und der ökologischen Funktionen der Gewässer im Sinne des § 90 des Landeswassergesetzes.

Den Gewässereigentümern, den Anliegern, den zur Benutzung Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird anheimgestellt, an den Schauen teilzunehmen.

Münster, den 14. September 2000

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtrat

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 427: Albachten - Ortsmitte

Der Rat der Stadt Münster hat am 30. 9. 1998 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 427 nebst Begründung aufgestellt. Unter Berücksichtigung vorgebrachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 13. 9. 2000 Änderungen des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

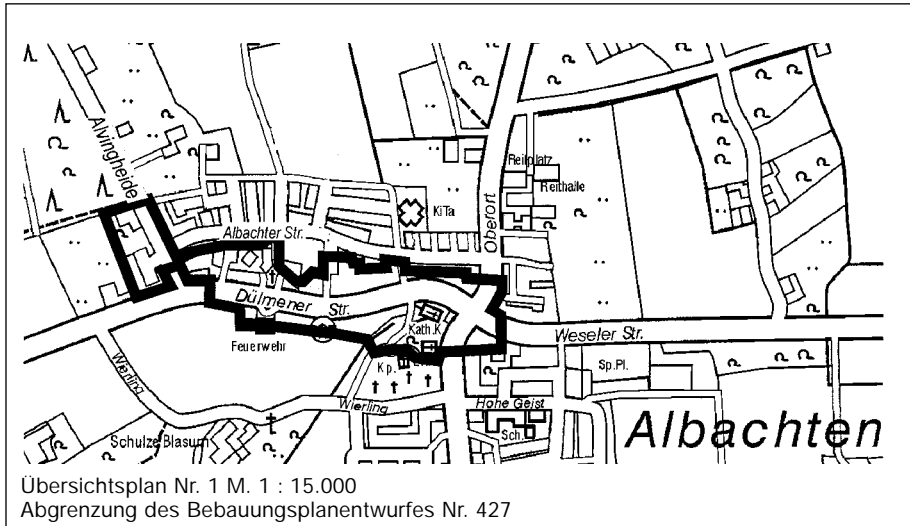
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 427 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) und (3) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 427 nebst Begründung liegt vom 2. 10. bis 2. 11. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können beim Vermessungs- und Katasteramt Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und



Katasteramt kann der Bebauungsplanentwurf Nr. 427 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West, in Roxel, Schelmenstiege 1 und bei der Filiale der Sparkasse in Albachten, Osthofstraße 7 eingesehen werden.

Münster, den 20. September 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Offenlegung des Entwurfes der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gievenbeck-Südwest

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 9. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 112. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 112. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 2. 10. bis 2. 11. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

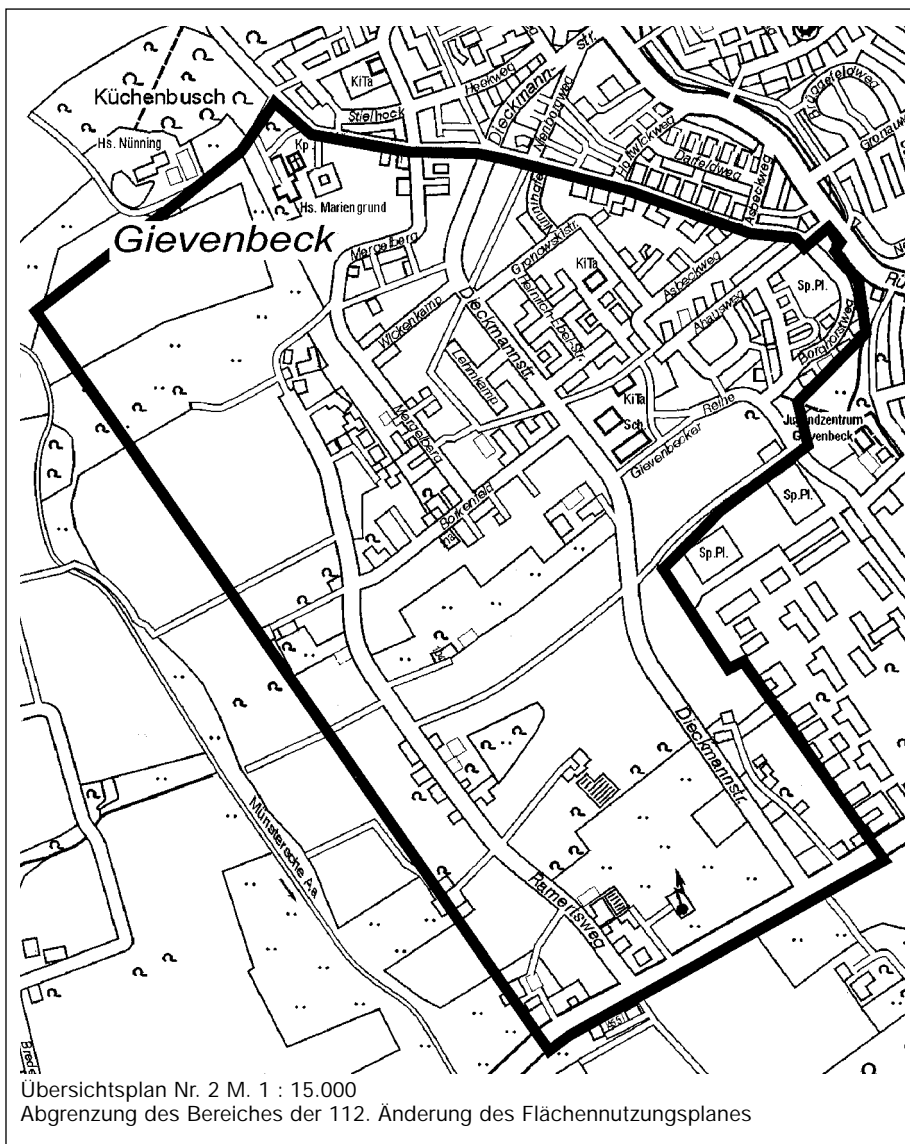
Während dieser Auslegungsfrist können beim Vermessungs- und Katasteramt zur Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

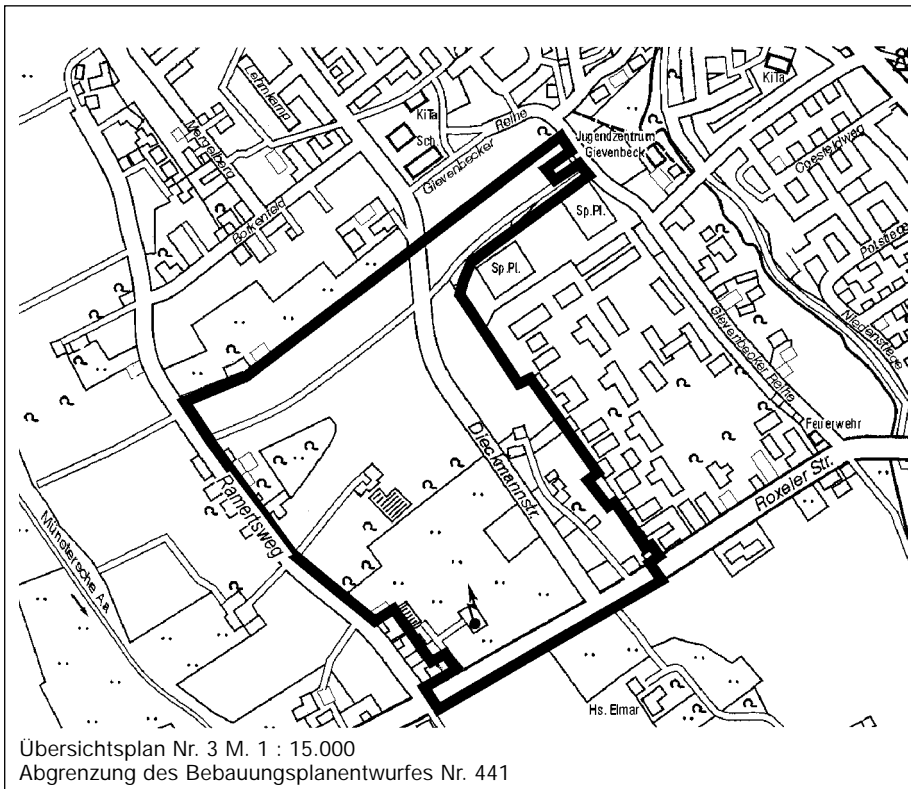
Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West, in Roxel, Schelmenstiege 1 und bei der Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschausweg 2 eingesehen werden.

Münster, 20. September 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat





Flur 31
Teil des Flurstücks: 88

Flur 41
Flurstücke: 23, 24, 26, 36, 41, 42, 50, 52-54
Teile der Flurstücke: 16, 21, 45, 55, 56

Flur 42
Flurstücke: 6, 10, 24-26, 29, 30, 35, 38-41, 43-46, 53, 55-59, 64, 66-74, 76-79

Flur 44
Flurstücke: 16, 25

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 441 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 441 nebst Begründung liegt vom 2. 10. bis 2. 11. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können beim Vermessungs- und Katasteramt zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Bebauungsplanentwurf Nr. 441 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West, in Roxel, Schelmenstiege 1 und bei der Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschausweg 2 eingesehen werden.

Münster, 20. September 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Beschluss zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2: Gievenbeck - Nünningweg / Gievenbecker Reihe / Ramertsweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 9. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Gievenbeck - Nünningweg / Gievenbecker Reihe / Ramertsweg" ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Ramertsweg, Dieckmannstraße, Roxeler Straße im Stadtteil Gievenbeck

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 9. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Für den südlichen Bereich von Gievenbeck – Südwest zwischen Ramertsweg, Dieckmannstraße und Roxeler Straße wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 441: Gievenbeck – Ramertsweg / Dieckmannstraße / Roxeler Straße gemäß § 2 (1) und § 12 (2) Baugesetzbuch aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 30
Flurstück: 20
Teile der Flurstücke: 17, 19, 25

Flur 31
Teil des Flurstücks: 88

Flur 41
Flurstücke: 23, 24, 26, 36, 41, 42, 50, 52-54
Teile der Flurstücke: 16, 21, 45, 55, 56

Flur 42
Flurstücke: 6, 10, 24-26, 29, 30, 35, 38-41, 43-46, 53, 55-59, 64, 66-74, 76-79

Flur 44
Flurstücke: 16, 25

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, 20. September 2000

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

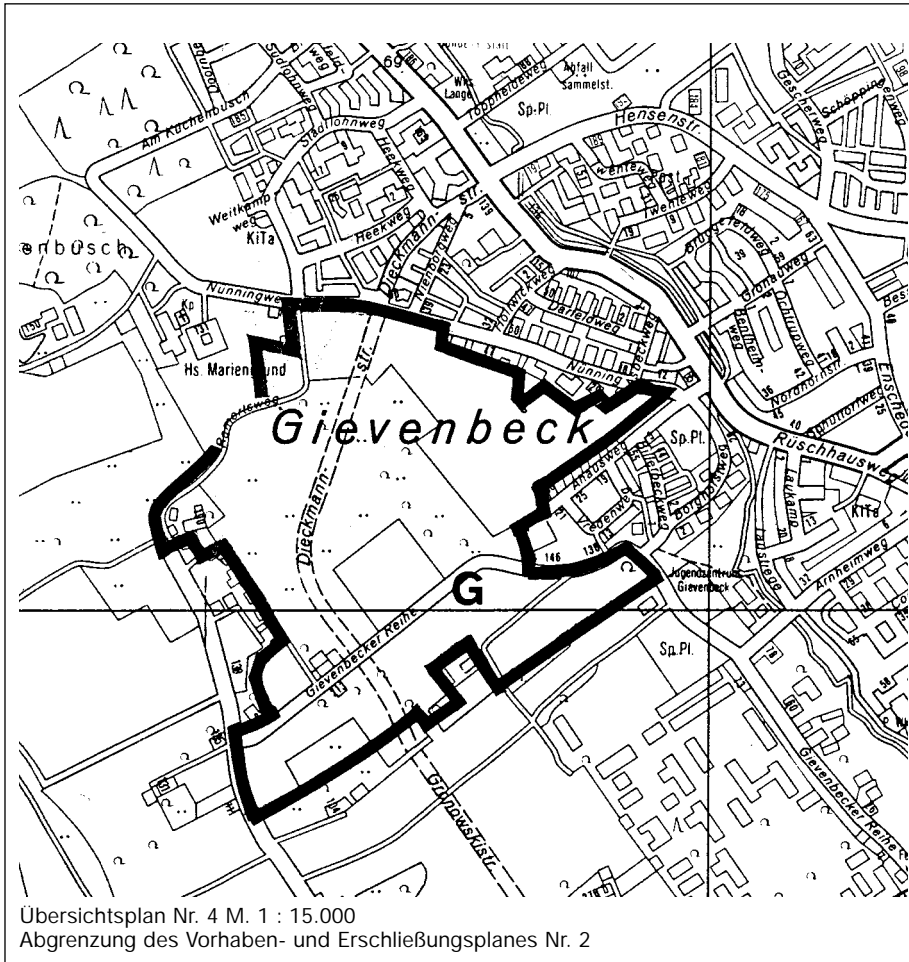
Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 441: Gievenbeck - Ramertsweg / Dieckmannstraße / Roxeler Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 9. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 441 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 30
Flurstück: 20
Teile der Flurstücke: 17, 19, 25



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2

in Gievenbeck, Rüschausweg 2, eingesehen werden.

Münster, den 20. September 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Kirmstraße / Gartenstiege im Stadtteil Nienberge

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 9. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Kirmstraße und Gartenstiege im Stadtteil Nienberge ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf - Kindergarten, Altenwohnen -, des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen aufzustellen.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 442

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Nienberge

Flur 8
Teil des Flurstücks 629

Flur 10
Teile der Flurstücke 1334 und 1336

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. September 2000

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. September 2000

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2: Gievenbeck – Nünningweg / Gievenbecker Reihe / Ramertsweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 9. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 nebst Begründung liegt vom 2. 10. bis 2. 11. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können beim Vermessungs- und Katasteramt zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West, in Roxel, Schelmenstiege 1 und bei der Filiale der Sparkasse

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 442: Nienberge - Kirmstraße/Gartenstiege

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 9. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 442 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Nienberge

Flur 8

Teil des Flurstücks: 629

Flur 10

Teile der Flurstücke: 1334 und 1336

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 442 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Der Bebauungsplan Nr. 442 erstreckt sich teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 227: Nienberge - Ortskern. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 442 soll der Bebauungsplan Nr. 227, soweit er von dem neuen Bebauungsplan überlagert wird, außer Kraft treten.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 442 nebst Begründung liegt vom 2.10. bis 2. 11. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können beim Vermessungs- und Katasteramt zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Bebauungsplanentwurf Nr. 442 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West, in Roxel, Schelmenstiege 1 und bei der Filiale der Sparkasse in Nienberge, Sebastianstraße 3 eingesehen werden.

Münster, den 20. September 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

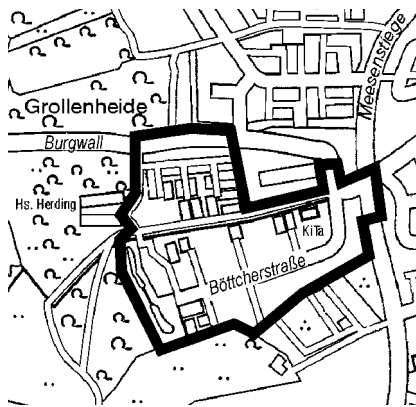
Joksch
Stadtbaurat

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399: Hilstrup - Haus Herding / Burgwall / Meesenstiege

Die vom Rat der Stadt Münster am 13. 9. 2000 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 399 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 399

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

“Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.”

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 20. September 2000

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

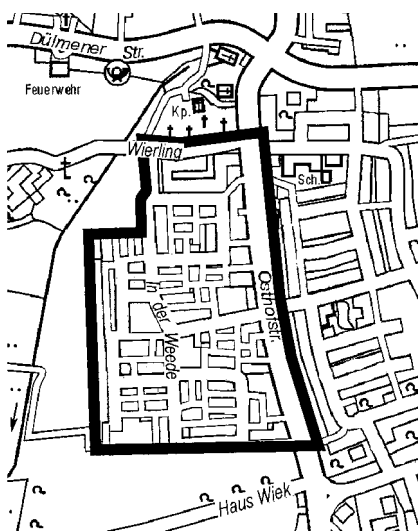
Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228: Albachten - westlich der Osthofstraße

Die vom Rat der Stadt Münster am 13. 9. 2000 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228 in Kraft und kann während

der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 228 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 228

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

“Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden

ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.”

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 20. September 2000

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22